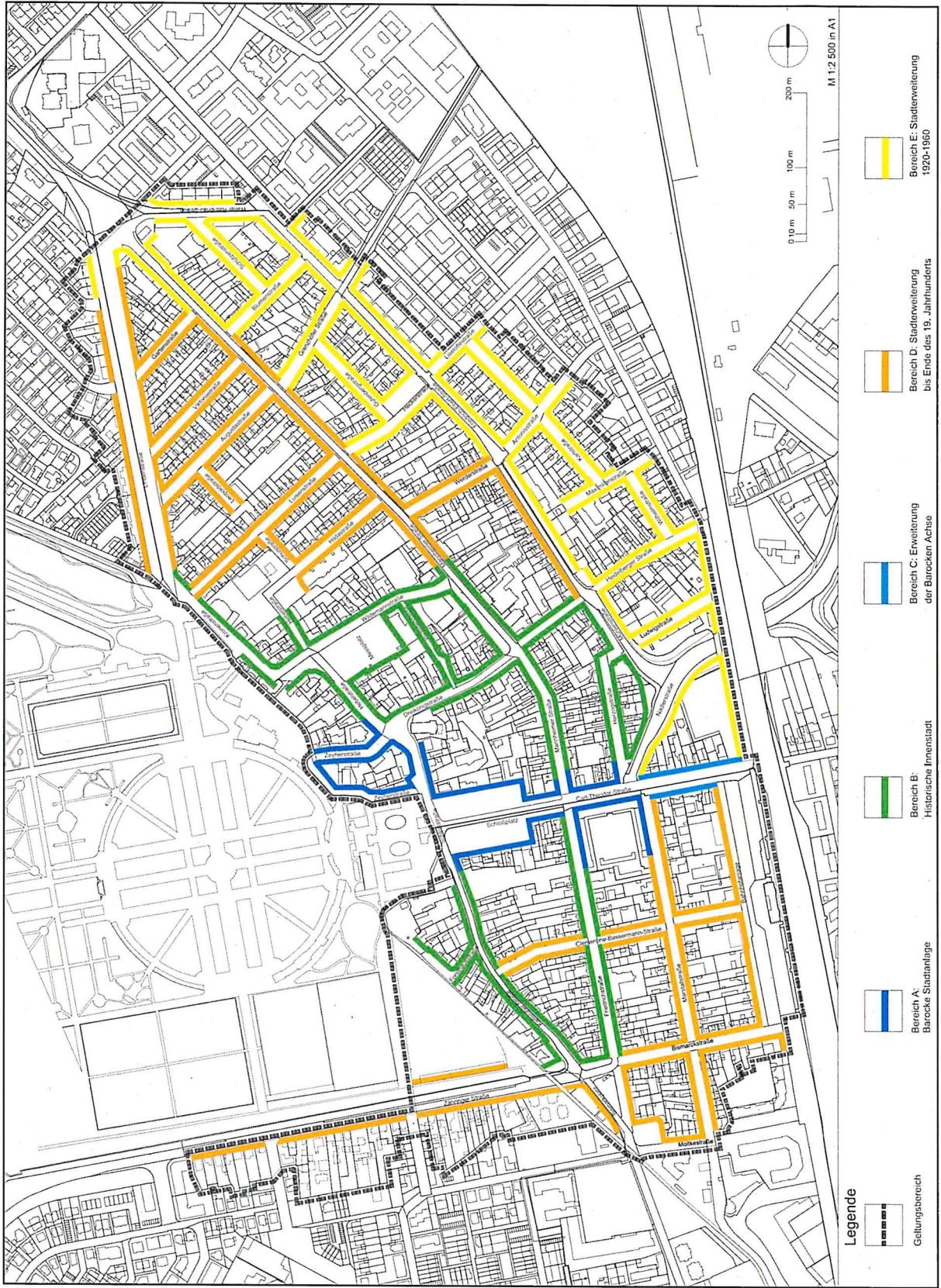


Stadt Schwetzingen

2. Änderung der Gestaltungssatzung Innenstadt

In Kraft getreten am 01.10.2019

SCHÖFFLER
STADTPLANER / ARCHITEKTEN



Stadt Schwetzingen 2. Änderung der Gestaltungssatzung Innenstadt

Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A – F

Teilbereich A Barocke Stadtanlage	Teilbereich B Historische Innenstadt	Teilbereich C Erweiterung der Achse	Teilbereich D Stadterweiterung bis Ende des 19. Jahrhunderts	Teilbereich E Stadterweiterung 1920 - 1960
gelgröße) sind zulässig.	gelgröße) sind zulässig. Abweichungen gegenüber den Grenzwerten in B 2.4 sind zulässig bei der Instandsetzung bestehender Dachaufbauten in bereits ausgebauten Dachgeschossen.	gelgröße) sind zulässig. Abweichungen gegenüber den Grenzwerten in C 2.4 sind zulässig bei der Instandsetzung bestehender Dachaufbauten in bereits ausgebauten Dachgeschossen.	gelgröße) sind zulässig. Abweichungen gegenüber den Grenzwerten in D 2.4 sind zulässig bei der Instandsetzung bestehender Dachaufbauten in bereits ausgebauten Dachgeschossen.	gelgröße) sind zulässig. Abweichungen gegenüber den Grenzwerten in E 2.4 sind zulässig bei der Instandsetzung bestehender Dachaufbauten in bereits ausgebauten Dachgeschossen.

A.2.5 Anlagen zur Energiegewinnung:

Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung²:

Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung²:

B.2.5 Anlagen zur Energiegewinnung:

Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung²:

C.2.5 Anlagen zur Energiegewinnung:

Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung²:

D.2.5 Anlagen zur Energiegewinnung:

Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung²:

E.2.5 Anlagen zur Energiegewinnung:

¹siehe Anlage 4

²siehe Anlage 5

Stadt Schwetzingen 2. Änderung der Gestaltungssatzung Innenstadt

Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A – F

Teilbereich A Barocke Stadtanlage	Teilbereich B Historische Innenstadt	Teilbereich C Erweiterung der Achse	Teilbereich D Stadterweiterung bis Ende des 19. Jahrhunderts	Teilbereich E Stadterweiterung 1920 - 1960
Windenergieanlagen^{1:}: Windenergieanlagen sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind. Sie sind nur auf der dem Straßenraum abgewandten Gebäudeseite zulässig und dürfen die Firsthöhe nicht übertragen.	Windenergieanlagen^{2:}: Windenergieanlagen sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind. Sie sind nur auf der dem Straßenraum abgewandten Gebäudeseite zulässig und dürfen die Firsthöhe nicht übertragen.	Windenergieanlagen^{2:}: Windenergieanlagen sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind. Sie sind nur auf der dem Straßenraum abgewandten Gebäudeseite zulässig und dürfen die Firsthöhe nicht übertragen.	Windenergieanlagen^{2:}: Windenergieanlagen sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind. Sie sind nur auf der dem Straßenraum abgewandten Gebäudeseite zulässig und dürfen die Firsthöhe nicht übertragen.	Windenergieanlagen^{2:}: Windenergieanlagen sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind. Sie sind nur auf der dem Straßenraum abgewandten Gebäudeseite zulässig und dürfen die Firsthöhe nicht übertragen.
A.3 Fassaden A.3.1 Fassadengliederung:	B.3 Fassaden B.3.1 Fassadengliederung:	C.3 Fassaden C.3.1 Fassadengliederung:	D.3 Fassaden D.3.1 Fassadengliederung:	E.3 Fassaden E.3.1 Fassadengliederung:
Fassaden mit einer Breite von mehr als 24,0 m sind in Abschnitten von maximal 16,0 m Breite wahlweise durch: <ul style="list-style-type: none">• vertikale Vor- oder Rücksprünge bis zu einer Tiefe von 0,2 m, gemessen senkrecht ab der Außenkante der Hauptfassadenwand• Lisenen, Pfeiler oder vertikal durchgängige Außenwandabschnitte• unterschiedliche Farb- oder Materialwahl• einen höhenmäßigen Vertikalsatz• vertikal zu gliedern.	Fassaden mit einer Breite von mehr als 24,0 m sind in Abschnitten von maximal 16,0 m Breite wahlweise durch: <ul style="list-style-type: none">• vertikale Vor- oder Rücksprünge bis zu einer Tiefe von 0,2 m, gemessen senkrecht ab der Außenkante der Hauptfassadenwand• Lisenen, Pfeiler oder vertikal durchgängige Außenwandabschnitte• unterschiedliche Farb- oder Materialwahl• einen höhenmäßigen Vertikalsatz• vertikal zu gliedern.	Fassaden mit einer Breite von mehr als 28,0 m sind wahlweise durch: <ul style="list-style-type: none">• vertikale Vorsprünge bis zu einer Tiefe von 0,2 m, gemessen senkrecht ab der Außenkante der Hauptfassadenwand• Lisenen, Pfeiler oder vertikal durchgängige Außenwandabschnitte• unterschiedliche Farb- oder Materialwahl• einen höhenmäßigen Vertikalsatz• vertikal zu gliedern.	Fassaden mit einer Breite von mehr als 24,0 m sind wahlweise durch: <ul style="list-style-type: none">• vertikale Vorsprünge bis zu einer Tiefe von 0,2 m, gemessen senkrecht ab der Außenkante der Hauptfassadenwand• Lisenen, Pfeiler oder vertikal durchgängige Außenwandabschnitte• unterschiedliche Farb- oder Materialwahl• einen höhenmäßigen Vertikalsatz• vertikal zu gliedern.	Fassaden mit einer Breite von mehr als 24,0 m sind wahlweise durch: <ul style="list-style-type: none">• vertikale Vorsprünge bis zu einer Tiefe von 0,2 m, gemessen senkrecht ab der Außenkante der Hauptfassadenwand• Lisenen, Pfeiler oder vertikal durchgängige Außenwandabschnitte• unterschiedliche Farb- oder Materialwahl• einen höhenmäßigen Vertikalsatz• vertikal zu gliedern.

¹siehe Anlage 4
²siehe Anlage 5